

# Vereinssatzung der Gustav Landauer Initiative n.e.V.

## Präambel:

- (1) Wir sind eine Initiative von Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Abstammung sowie gesellschaftlicher Stellung, offen für alle mit neuen Ideen.
- (2) Wir fühlen uns den Werten von Freiheit, Gleichheit und Solidarität sowie dem Ziel einer hierarchiefreien Gesellschaft verpflichtet.
- (3) Wer jedoch mit Ideen von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Sexismus, Homophobie, Transphobie, Ableismus und anderen Diskriminierungsformen und damit verbundener struktureller oder körperlicher Gewalt auf uns zu tritt, hat sich vom Dialog entfernt und steht jenseits der Akzeptanzgrenze. Wer es darauf anlegt, das Zusammenleben in dieser Gesellschaft zu zerstören und auf eine Gesellschaft hinarbeitet, deren Grundsätze auf Chauvinismus und Nationalismus oder Gewinnmaximierung durch die Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft oder der Natur beruhen, arbeitet gegen die Grundsätze dieses Vereins. Ein solches Verhalten oder ein Bekenntnis hierzu ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft in diesem Verein.

## § 1 Name und Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen Gustav Landauer Initiative.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz „e. V.“ in seinem Namen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft. Er widmet sich der Pflege, der Würdigung, der wissenschaftlichen Erforschung und Popularisierung der Leistungen, seiner Ideen, des Lebenskreises und der Nachwirkung Gustav Landauers sowie seiner Mitstreiter\*innen.
- (2) Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde freiheitlicher lokaler Geschichte.
- (3) Dies geschieht durch
  - a) Veranstaltungen, Vorträge und alle weiteren dazu geeigneten Bildungsmaßnahmen,
  - b) Beratung privater Personen und öffentlicher Einrichtungen bei deren Bemühungen um die Erforschung und Würdigung Landauers,
  - c) die Aufarbeitung dokumentarischer Quellen und Erforschen der Nachwirkungen seines Werkes im In- und Ausland,
  - d) enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen im In- und Ausland, die sich Landauer verpflichtet fühlen,
  - e) die Errichtung neuer oder die Unterstützung bereits vorhandener Erinnerungsorte für Gustav Landauer.
- (4) Die Zwecke des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Fördermittel öffentlicher oder privater Organisationen und Körperschaften finanziert. Mittelgeber müssen sich den in der Präambel genannten Werten verpflichtet fühlen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke (gemäß §§ 52, 53 AO) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung die Gemeinnützigkeit beantragen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 4 Organe

Der Verein hat zwei Organe: Den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Der Vorstand und seine Aufgaben**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis zu fünf natürlichen Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten und verwaltet. Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen der in Vorstandstreffen beschlossenen Grundsätze alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand erledigt alle Pflichten und Aufgaben in kollegialer Arbeitsteilung. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Mitglieder mit der Erledigung einzelner Aufgaben beauftragen.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen und stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden.  
Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte, aber mindestens von zwei Mitgliedern beschlussfähig und fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Bei Einwilligung aller Vorstandsmitglieder, ist eine Abstimmung über einzelne Gegenstände per E-Mail zulässig. Hierbei müssen alle Vorstandsmitglieder innerhalb einer für die Beschlussvorlage festgelegten Frist per E-Mail ihr Votum mitteilen. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab oder widerspricht der Beschlussfassung per E-Mail, muss zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen.  
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein, sowie zusätzlich nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Einladung erfolgt in Textform einen Kalendermonat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Beifügung sonstiger Unterlagen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Dabei ist die Einladung per E-Mail zulässig.
- (8) Das Inschlaggeschäft gem. § 181 BGB wird für den Vorstand des Vereins ausgeschlossen.
- (9) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) Praktische Vorhaben zu realisieren sowie Ersuche und Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
  - b) Die Bedingungen und Anstellung bezahlter Mitarbeiter\*innen auszugestalten und zu realisieren.
  - c) Pressearbeit und die Darstellung des Vereins nach außen.
  - d) Das Entscheiden über Mitgliedsanträge, Ausschlüsse und Widerruf von Mitgliedschaften.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Auf begründeten und thematisch benannten Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% und mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich mit einfacher Mehrheit wirksam, wenn nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Entsprechende Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung auch durch Beschluss erlassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung wendet sich mit Beschlüssen zur inhaltlichen Arbeit des Vereins an den Vorstand und beauftragt den Vorstand ihre Beschlüsse umzusetzen.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere und des Weiteren über:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Wahl des/der Schlichtungsberater\*innen
  - c) Tätigkeitsbericht und Entlastung des Vorstandes
  - d) Protokollant\*in und Versammlungsleitung der Versammlung
  - e) Wahl einer Wahlleiter\*in für die Mitgliederversammlung
  - f) Zulassung von Gästen mit oder ohne Rederecht
  - g) Feststellung und Veränderung der Tagesordnung
  - h) Wahlordnung
  - i) Beitragsordnung

j) Geschäftsordnung /Schlichtungsordnung

k) Berufungsverfahren bei Ausschlüssen von Mitgliedern.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag kann bei Wahlen zum Vorstand die Briefwahl und die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder zugelassen werden.

(5) Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Beschluss- und Ergebnisprotokoll inklusive aller Abstimmungsergebnisse erstellt, was spätestens nach einem Monat an alle Mitglieder verschickt wird. Nach zwei Wochen gilt das Protokoll als angenommen, wenn beim Vorstand kein Einspruch eingelegt wird. Einsprüche sind schriftlich zu dokumentieren.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, Anfragen an den Vorstand zu stellen.

(7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche wie auch juristische Person werden, die der Satzung ohne Einschränkung zustimmt und diese befolgt.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Willenserklärung (auf Antrag) und Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied bekommt dann vom Vorstand eine Bestätigung über die Mitgliedschaft und die Satzung des Vereins in Kopie.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Widerruf, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist jederzeit nach schriftlicher Willensbekundung gegenüber dem Vorstand möglich. Bis dahin gezahlte und vorausgezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück gezahlt.

(4) Mitgliedschaftsarten sind:

a) stimmberechtigte Mitglieder

b) Fördermitglieder ohne Stimmrecht

c) Ehrenmitglieder mit Stimmrecht

d) Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht

Juristische Personen können nur Fördermitglieder sein.

(5) Die ersten zwölf Monate der Mitgliedschaft gelten als Probemitgliedschaft. In dieser Zeit darf der Vorstand ohne Begründung die erteilte Mitgliedschaft widerrufen. Der Vorstand bestimmt allein über die Mitgliedsart.

(6) Über Ablehnungen von Aufnahmeanträgen ist vom Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren. Ablehnungen der Mitgliedschaft sollen u.a. erfolgen bei Interessenkonflikten, oder Verstößen gegen die in der Präambel festgelegten Grundsätze.

(7) Ein Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsatzung gröblich verstoßen hat oder mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand ist. Ein gröblicher Verstoß liegt vor wenn:

a) die zukünftige Arbeit des Vereins durch das betroffene Mitglied behindert wird,

b) das betroffene Mitglied sich nicht an die Satzung hält, oder Diskriminierung, Verleumdung, Beleidigungen jeglicher Art einzelner Mitglieder oder anderen dem Verein nahe stehender fördert oder verursacht,

c.) dem Ansehen des Vereins geschadet wird oder Beschlüsse nicht befolgt werden.

(8) Das Mitglied ist vor dem beabsichtigten Ausschluss zu hören. Auf Antrag des betroffenen Mitgliedes kann zur Abwendung eines Ausschlusses ein Schlichtungsversuch unternommen werden. Hierfür gilt die von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Schlichtungsordnung.

(9) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben oder per Bote zuzustellen und ist sofort wirksam. Der Ausschluss gilt als zugegangen, wenn er an die letzte dem Verein bekannte Adresse zugegangen ist. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb eines Monats die Berufung zu, über die die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung entscheidet. Die Entscheidung über die Berufung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat seine/ihre postalische Adresse und wenn möglich eine E-Mailadresse dem Vorstand des Vereins anzugeben, über die das Vereinsmitglied erreichbar ist. Adressänderungen und Änderungen der E-Mailadressen sind dem Vorstand unter Nennung der neuen Adresse bzw. Mailadresse

unverzüglich mitzuteilen. Die vom jeweiligen Vereinsmitglied erhobenen und persönlichen Daten dürfen nur für Vereinszwecke oder zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen des betroffenen Mitglieds genutzt und gespeichert werden. Über die Datenschutzgesetze hinausgehende Datenschutzpflichten für alle Mitglieder können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anfragen an den Vorstand zu stellen, sofern zwei weitere Mitglieder die Anfrage unterstützen.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, sofern ein weiteres Mitglied den Antrag unterstützt.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge des Vereins**

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung fest.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Beitrag auch ermäßigt oder gestundet werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Körperschaften**

Der Verein kann, wenn dies dem Wohle des Vereins und der Erfüllung seiner Aufgaben dienlich ist, selbst Mitglied in anderen Vereinen, Verbänden, Genossenschaften oder Körperschaften werden oder mit ihnen kooperieren, wenn sie ähnliche Ziele verfolgen oder der Absicherung des Vereins und seiner Mitglieder dienlich sind. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bibliothek der Freien – Gesellschaft zur Erforschung der sozialen Frage e.V. in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Schlichtungsverfahren**

Die Mitglieder des Vereins vereinbaren, bei Konflikten ein Schlichtungsverfahren gemäß der Schlichtungsordnung des Vereins durchzuführen. Erst nach erfolglosem Schlichtungsverfahren kann der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit beschritten werden.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Eintragung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

1. Fassung beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08. September 2019 in Berlin.

2. Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 02. November 2019 in Berlin.